

Satzung der politischen Partei "Salzburger Piratenpartei"

Präambel

Die Salzburger Piratenpartei (in der Folge SPP genannt) versteht sich als Antwort auf den Wunsch in der Bevölkerung auf Veränderung und vereint Elemente der direkten und basisorientierten mit jener der repräsentativen Demokratie unter verstärkter Einbeziehung von moderner Informations- und Kommunikationstechnologie. Im Mittelpunkt stehen immer die Menschen. Die Piraten bekennen sich zu Freiheit, Frieden, Emanzipation, Rechtsstaatlichkeit, Gerechtigkeit und zu den Werten der Demokratie. Sie unterstützen das Streben nach Gesundheit an Körper, Geist und Seele, einem intakten sozialen Umfeld und dem freien Zugang zu Bildung. Sie bewerten andere Menschen nicht nach Alter, Staatsangehörigkeit, Stand, Herkunft, Geschlecht, religiösem Bekenntnis, ethnischer Zugehörigkeit oder sexueller Orientierung, sondern begegnen sich in respektvoller Weise.

§1 Partei

- (1) Die Salzburger Piratenpartei, Kurzbezeichnung und Abkürzung "Salzburger Piraten", oder "Piraten", Kurzbezeichnung auf Wahlvorschlägen "PIRAT", ist eine politische Partei im Sinne des österreichischen Parteiengesetzes.
- (2) Sie nimmt an der politischen Willensbildung teil.

§2 Ziele

Ziel der Salzburger Piratenpartei ist die Sicherung, Verteidigung und Ausbau individueller Freiheit, der Menschenrechte und der Demokratie, unter besonderer Berücksichtigung der Chancen und Gefahren gegenwärtiger und zukünftiger Technologien.

§3 Organe

(1) Generalversammlung (GV)

Alle stimmberechtigten Mitglieder der SPP bilden im Rahmen der GV periodisch sowohl das oberste Leitungsorgan als auch das oberste Aufsichtsorgan. Alle Personenwahlen müssen demokratisch im Sinne von frei, geheim, gleich, unmittelbar und persönlich erfolgen. Alle Abstimmungen müssen demokratisch im Sinne von frei, gleich, unmittelbar und persönlich erfolgen, auf Beschluss auch geheim. Es gelten die jeweils gültigen österreichischen Gesetze, eingeschränkt auf die Parteimitglieder, in deren jeweils gültigen Fassung bezüglich des Wahlrechts, die Briefwahl ist erlaubt. Die GV muss zumindest einmal im Kalenderjahr tagen. In den Zwischenzeiten delegiert sie die Leitungssachen jeweils befristet bis zur nächsten GV an den erweiterten Vorstand.

(2) Erweiterter Vorstand (EV)

Sowohl die Anzahl als auch die Zusammensetzung des höchsten Leitungsorganes der SPP zwischen den Generalversammlungen wird auf der GV beschlossen (Anzahl), bzw. gewählt (Kandidaten). Die Zusammensetzung des EV kann bei der GV von der Basis geregelt werden, muss aber zumindest aus den Organen Vorstand und Rechnungs- und Antragsprüfung bestehen. In Summe muss die Anzahl der Personen im EV ungerade sein. Der EV wird durch die GV entlastet.

(3) Vorstand (V)

Die Anzahl der Personen im V wird auf der GV im Rahmen der Zusammensetzung des EV bestimmt. Die Wahl der Mitglieder des V ist als erste Personenwahl abzuhalten. Der V repräsentiert die Partei nach außen und vertritt diese auch rechtsgeschäftlich, sofern hierfür keine andere Regelung auf der GV getroffen wird. Entscheidungen müssen mit

einfacher Mehrheit gefällt werden. Der V ist ausschließlich mehrheitlich zeichnungs-berechtigt und geschäftsfähig.

(4) Rechnungs- und Antragsprüfung (RAP)

Sie bildet das oberste Kontrollorgan der SPP und ist der GV berichtspflichtig. Die Anzahl der Personen in der RAP wird auf der GV im Rahmen der Zusammensetzung des EV bestimmt. Die Wahl der Mitglieder der RAP ist als zweite Personenwahl auf der GV abzuhalten. Die Mitglieder der RAP dürfen keine weiteren Funktionen in der Partei ausüben.

(5) Sofern in der Satzung keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten für die Organe die Bestimmungen des VerG 2002 §5 Absatz 1 bis 5 idgF.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht Anträge bei allen Organen einzubringen und bei allen Sitzungen anwesend zu sein. Stimmrecht haben sie überall außer bei Abstimmungen von unter §3 genannten Organen und weitere, welche auf der GV bestimmt werden können.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht sich an Satzung, Geschäftsordnung (GO), Wahlordnung (WO), Finanzordnung (FO) und Sitzungsordnung (SO) zu halten.

§5 Gliederung der Partei

(1) Die SPP versteht sich als unabhängige Landespartei (LP) in Salzburg und strebt einen Verbund mit allen Piraten Österreichs an.

(2) Mitgliedschaften werden gegenseitig anerkannt und befürwortet.

(3) Kandidaturen und Funktionen können im Sinne eines Verbandes sowohl vertikal (Dachverband - LP) als auch horizontal (LP - LP) innerhalb der gesamten Organisation bidirektional stattfinden und wahrgenommen werden.

(4) Alle Gliederungen unterhalb der Landesebene werden in der GO geregelt.

§6 Bestimmungen über die freiwillige Auflösung der politischen Partei

Die Auflösung der SPP muss auf einer GV mit mehr als 75% Zustimmung beschlossen werden. Nehmen an der Abstimmung weniger als 100 Personen teil muss der EV vollzählig anwesend sein.

§7 Abschließende Regelungen

(1) Nach den Bestimmungen dieser Satzung, als oberstes Regelwerk der SPP, kommen alle unter §4 Ziffer 2 dieser Satzung genannten Ordnungen der Reihe nach zum Tragen.

(2) Für alles was nicht eindeutig in §7 Ziffer 1 dieser Satzung geregelt wurde, gilt das österreichische Parteiengesetz (PartG).

(3) Für alles was nicht eindeutig in §7 den Ziffern 1 und 2 dieser Satzung geregelt wurde, gilt das österreichische Vereinsgesetz (VerG).

Salzburg am 28. Januar 2013